



Lieferanten-Verhaltenskodex

1. Zweck und Grundsätze

BOA Group übernimmt Verantwortung für die sozialen, ökologischen, ethischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit. Wir erwarten von unseren Lieferanten („Lieferanten“), dass sie diese Verantwortung teilen und ihre Geschäfte in einer Weise führen, die mit unseren Werten übereinstimmt.

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex definiert die Mindeststandards und Grundsätze, die Lieferanten der BOA Group respektieren und einhalten müssen. Er basiert auf internationalen Übereinkommen, Erklärungen und international anerkannten Standards, darunter unter anderem:

- The United Nations Universal Declaration of Human Rights;
- United Nations Convention against Corruption;
- The OECD Guidelines for Multinational Enterprises;
- The Fundamental Conventions of the International Labour Organization (ILO);
- The United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights;
- Rio Declaration on Environment and Development.

2. Geltungsbereich

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex gilt für Lieferanten der BOA Group weltweit.

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die

Grundsätze dieses Lieferanten-Verhaltenskodex in ihrer eigenen Lieferkette kommunizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um deren Einhaltung durch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten sicherzustellen.

3. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen einhalten.

Sind lokale Gesetze und Vorschriften weniger streng als die in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex festgelegten Standards, wird erwartet, dass Lieferanten Praktiken entwickeln und umsetzen, die den Grundsätzen dieses Kodex entsprechen.

Im Falle eines Konflikts zwischen zwingendem lokalem Recht und diesem Lieferanten-Verhaltenskodex hat das lokale Recht Vorrang.

4. Integrität und ethisches Geschäftsverhalten

Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten ethischen Werten und Grundsätzen führen, wie Integrität, Transparenz, Verantwortlichkeit, Achtung der Menschenwürde sowie Nichtdiskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Geschlecht oder Weltanschauung.

Insbesondere müssen Lieferanten:



- jede Form von Korruption, Bestechung, Betrug, Erpressung und Veruntreuung ablehnen
- die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze einhalten und wettbewerbswidrige Praktiken vermeiden, z. B. Preisabsprachen, Marktaufteilungen oder Absprachen über Kunden, Märkte oder Ausschreibungen
- die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Exportkontrollen, Zollvorschriften und wirtschaftliche Sanktionen einhalten
- Geldwäsche verhindern und keine Transaktionen durchführen, die Vermögenswerte aus kriminellen oder illegalen Aktivitäten verschleiern oder integrieren
- interne und externe Interessenkonflikte vermeiden, die Geschäftsbeziehungen unzulässig beeinflussen könnten, oder diese transparent offenlegen, wenn sie nicht vermeidbar sind
- angemessene Sorgfaltspflichten anwenden, um die Verwendung von Konfliktmineralien in ihren Produkten zu vermeiden und so Menschenrechtsverletzungen, Korruption oder die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu verhindern
- vertrauliche Informationen schützen und geistige Eigentumsrechte, Kundeninformationen, Geschäftsgeheimnisse sowie nicht-öffentliche Informationen der BOA Group und Dritter respektieren
- wirksame Methoden und Prozesse implementieren und aufrechterhalten, um das Risiko gefälschter oder plagiierter Teile und Materialien in der Lieferkette zu erkennen und zu minimieren sowie bei Feststellung sofortige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen
- Spenden ausschließlich an anerkannte gemeinnützige Organisationen leisten, ohne eigene wirtschaftliche Vorteile zu verfolgen oder Gegenleistungen zu erwarten
- Sponsoring nur einsetzen, um einen posi-

- tiven Einfluss auf die eigene Reputation und die der BOA Group zu erzielen
- soweit Verbraucherinteressen betroffen sind, Verbraucherschutzvorschriften sowie angemessene Verkaufs-, Marketing- und Informationspraktiken einhalten
- offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses Lieferanten-Verhaltenskodex und dessen Umsetzung kommunizieren
- alle Dateien und Dokumente sorgfältig erstellen und aufbewahren sowie diese nicht in unredlicher Weise verändern oder vernichten
- Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsinformationen von Partnern vertraulich behandeln

5. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Lieferanten müssen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen festgelegten Menschenrechte einhalten und faire sowie sichere Arbeitsbedingungen gemäß den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewährleisten.

5.1 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist streng verboten. Lieferanten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigen, die das gesetzliche Mindestarbeitsalter erreicht haben, in keinem Fall jedoch unter 15 Jahren. Gefährliche Arbeiten dürfen nur von Personen ab 18 Jahren ausgeführt werden.

5.2 Verbot von Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, moderne Sklaverei, Menschenhandel sowie jede Form unfreiwilliger Arbeit oder Maßnahmen, die Personen ihrer Freiheit berauben, sind verboten. Beschäftigung muss freiwillig erfolgen, und Arbeitnehmer müssen das Recht haben,

ihr Arbeitsverhältnis gemäß den geltenden Gesetzen zu beenden.

5.3 Faire Vergütung und Arbeitszeiten

Lieferanten müssen die geltenden Gesetze zu Löhnen, Sozialleistungen und Arbeitszeiten einhalten. Die Vergütung muss mindestens den gesetzlichen Mindeststandards entsprechen.

5.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit sowie auf kollektive Lohn- und Tarifverhandlungen respektieren, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

5.5 Nichtdiskriminierung

Lieferanten müssen Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung gewährleisten, unabhängig von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen.

5.6 Gesundheit, Sicherheit und Prävention von Belästigung

Lieferanten müssen die Gesundheit ihrer Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz schützen, beispielsweise durch ein betriebliches Arbeitsschutzmanagementsystem.

Dies umfasst insbesondere:

- Einhaltung geltender Gesetze und Orientierung an internationalen Standards für Arbeitssicherheit
- geeignete Arbeitsplatzgestaltung, Sicherheitsvorschriften und Bereitstellung

geeigneter persönlicher Schutzausrüstung

- präventive Kontrollen, Notfallmaßnahmen und Unfallmeldesysteme sowie kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen
- Zugang zu ausreichend Trinkwasser und sauberen sanitären Einrichtungen
- angemessene Unterweisung aller Mitarbeiter

5.7 Belästigung

Lieferanten müssen ihre Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung sowie vor körperlicher, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch schützen.

5.8 Meinungsfreiheit

Lieferanten müssen das Recht auf Meinungs- und Redefreiheit schützen und gewährleisten.

6. Datenschutz und Privatsphäre

Lieferanten müssen die Privatsphäre von Personen respektieren und personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen schützen.

Personenbezogene Daten dürfen nur für legitime geschäftsbezogene Zwecke erhoben, verarbeitet oder genutzt und sicher behandelt werden.

Die Verarbeitung und Nutzung von Daten muss für betroffene Personen transparent sein, und ihre Rechte auf Information, Widerspruch, Berichtigung, Sperrung und Löschung müssen gewahrt werden.

7. Informationssicherheit und Cybersicherheit (NIS-2)

Lieferanten müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

implementieren, um ein hohes Maß an Informationssicherheit und Resilienz ihrer Informations- und Kommunikationssysteme zu gewährleisten.

Insbesondere müssen Lieferanten:

- Daten und Systeme der BOA Group vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Offenlegung schützen
- Maßnahmen zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle implementieren
- Geschäftskontinuität und Wiederherstellungsfähigkeiten für kritische Systeme sicherstellen
- BOA Group unverzüglich über Cybersicherheitsvorfälle informieren, die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Daten oder Betriebsabläufen beeinträchtigen könnten

Soweit anwendbar, müssen Lieferanten einschlägige Vorschriften zur Cyber- und Informationssicherheit einhalten, einschließlich der EU-Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau (NIS-2-Richtlinie) sowie der entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetze.

8. Umweltverantwortung

Lieferanten müssen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden Gesetzen durchführen und sich an internationalen Standards orientieren, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und ihre Aktivitäten im Bereich Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern.

Alle Mitarbeiter sollen für Umweltschutz sensibilisiert werden, und entsprechende Schulungs- und Bildungsmaßnahmen sollen angeboten werden.

Geeignete Umweltschutzmaßnahmen (z. B. ein Umweltmanagementsystem) sollten insbesondere folgende Themen abdecken:

- Festlegung von Zielen, Definition und Umsetzung von Maßnahmen sowie kontinuierliche Verbesserung
- Reduzierung von CO₂-Emissionen
- Verbesserung der Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- Sicherstellung der Wasserqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs
- Sicherstellung der Luftqualität
- effizienter Einsatz von Ressourcen
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen
- verantwortungsvoller Umgang mit gefährlichen Stoffen
- Verringerung der Auswirkungen auf Biodiversität, Landnutzung, Entwaldung und Wasserknappheit

9. Verantwortung in der Lieferkette und Audits

Lieferanten müssen die Grundsätze dieses Lieferanten-Verhaltenskodex auch in ihrer eigenen Lieferkette anwenden und ihre Lieferanten sowie Subunternehmer verpflichten, gleichwertige Standards einzuhalten.

Lieferanten müssen relevante Risiken in ihren Lieferketten identifizieren und geeignete Präventions- und Korrekturmaßnahmen ergreifen.

BOA Group behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, z. B. durch Selbstauskünfte, Audits oder Umfragen. Lieferanten müssen bei solchen Maßnahmen kooperieren und Korrekturmaßnahmen unterstützen, wenn Verstöße festgestellt werden.



10. Meldung und Compliance

Lieferanten müssen tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex oder gegen geltende Gesetze, die BOA Group betreffen könnten, unverzüglich melden.

Lieferanten müssen sicherstellen, dass Bedenken in gutem Glauben ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen geäußert werden können, und bei Untersuchungen sowie Abhilfemaßnahmen vollständig kooperieren.

11. Anerkennung und Verpflichtung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, die hierin festgelegten Grundsätze und Anforderungen in seinem eigenen Betrieb umzusetzen und angemessene Schritte zu unternehmen, um deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Lieferanten sicherzustellen.

Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung mit BOA Group ist.

Verstöße gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex können zu Korrekturmaßnahmen führen, einschließlich – ohne Einschränkung – der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Im Falle einer Nichteinhaltung kann BOA Group dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes einräumen. BOA Group und der Lieferant arbeiten in gutem Glauben zusammen, um das Problem zu lösen.

BOA Group ist jedoch berechtigt, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn (i) der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt oder (ii) der Verstoß so schwerwiegend ist, dass eine Fristsetzung unzumutbar wäre.

Das Recht der BOA Group, Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen diesen Lieferanten-Verhaltenskodex zu verlangen, bleibt unberührt. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Schadensersatz allein aufgrund einer rechtmäßigen Kündigung gemäß dieser Klausel.

Datum, Unterschrift: _____